

# **Stellungnahme des Startup- Verbands**

**zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Reform  
der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge**

**Stand: 10. Dezember 2025**

# **Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge**

## **Startup-Verband, 10. Dezember 2025**

### **I. Einordnung**

Wir begrüßen den Ansatz des Referentenentwurfes, die steuerlich geförderte private Altersvorsorge “grundlegend” zu reformieren und dadurch für mehr Bürgerinnen und Bürger attraktiver zu machen. Die Zielsetzung, die private Altersvorsorge “renditestärker, kostengünstiger, unbürokratischer, flexibler, einfacher und transparenter” zu machen, trifft auf unsere uneingeschränkte Zustimmung.

Die Leistungsfähigkeit unseres Rentensystems dauerhaft aufrechtzuerhalten ist entscheidend, um die wirtschaftliche Existenz für Millionen von Menschen in Deutschland im Alter zu sichern. Die Diskussionen darüber sollten dabei nicht losgelöst von weiteren dringenden Zukunftsthemen, wie etwa der digitalen Transformation, der Stärkung der Resilienz oder der Bewältigung des Klimawandels, geführt werden: Eine entscheidende Rolle kommt insofern der Innovationsfähigkeit unserer Volkswirtschaft zu. Nur wenn es gelingt, dauerhaft innovativ und wachstumsstark zu bleiben, werden wir unsere Wettbewerbsfähigkeit sichern und unseren Wohlstand halten können.

Hier könnte sich der Kreis zur Reform der privaten Altersvorsorge schließen: Denn Innovation und Wachstum benötigen Kapital. Eine kluge Ausgestaltung der Reform mobilisiert signifikant mehr Kapital für technologieorientierte Wachstumsunternehmen. Damit würden “zwei Fliegen mit einer Klappe geschlagen”, denn im Umkehrschluss würden Vorsorgende vom wirtschaftlichen Erfolg dieser Unternehmen profitieren. Um das zu ermöglichen, sehen wir punktuell Nachbesserungsbedarf.

## II. Mehr Anlageoptionen gewährleisten & breitere Diversifizierung ermöglichen

Die vorgesehene Einführung des Altersvorsorgedepots bietet grundsätzlich neue Möglichkeiten für Anlegerinnen und Anleger, die sich einen stärkeren Kapitalmarktbezug ihrer Altersvorsorge wünschen. Die Auswahlmöglichkeit zwischen Garantien, einfachen Standardoptionen sowie individuellere Anlageentscheidungen adressiert dabei bereits individuelle Rendite-Risiko-Profilen.

Gerade auch vor diesem Hintergrund sollten die zulässigen Anlageklassen für Altersvorsorgedepot-Verträge ein möglichst breites Spektrum an Anlageoptionen umfassen, d.h. auch Aktien einschließen; allein aufgrund der in Deutschland im internationalen Vergleich immer noch sehr niedrigen Aktienkultur. Dadurch könnte mehr privates Kapital für die Finanzierung von Unternehmen mobilisiert werden.

Darüber hinaus empfehlen wir dringend, Altersvorsorgedepot-Verträge zuzulassen, die eine breitere Diversifikation über verschiedene Anlageklassen hinweg ermöglichen.

Insbesondere sollten auch langfristig orientierte, geschlossene Anlagekonstrukte wie Venture Capital- / Private-Equity-Fonds einbezogen werden. Diese Anlageformen bieten Anlegerinnen und Anlegern die Chance auf eine breitere Streuung des Portfolios und eröffnen Zugang zu Renditepotenzialen, die in traditionellen Anlageklassen oftmals nicht erreichbar sind.

Die Integration von Venture Capital - / Private-Equity-Investments in Altersvorsorgeprodukte bietet zahlreiche Vorteile: **Höhere Renditeerwartungen:** Historische Analysen zeigen, dass Private Equity im Vergleich zu börsennotierten Aktienmärkten langfristig eine attraktive Mehrrendite erzielen kann. **Geringere Korrelation zu öffentlichen Märkten:** VC- und PE-Investments reagieren weniger stark auf kurzfristige Marktschwankungen und können so das Gesamtrisiko des Portfolios reduzieren. **Förderung von Innovation und Wachstum:** Durch Investitionen

in nichtbörsennotierte Unternehmen wird die Realwirtschaft gestärkt und Innovation gefördert. **Internationale Vorbilder:** In Ländern wie etwa Großbritannien sind entsprechende Investments bereits als Bestandteil steuerlich geförderter Altersvorsorgeprodukte etabliert.

### **Konkrete Ausgestaltung: Risikogewichtete Zulassung, Transparenz und Aufklärung**

Wir schlagen eine risikogewichtete Zulassung vor. Danach sollten Anlagen in Venture Capital (und Private Equity) risikogewichtet – beispielsweise mit einer Obergrenze von 10 % des Portfoliowertes – als zulässige Anlageform definiert werden. Um eine entsprechende Beimischung von Venture Capital und Private Equity zu ermöglichen, sollte auf die vorgesehene Begrenzung der maximalen Risikoklasse (Klasse 5) verzichtet oder eine Ausnahme für entsprechende Investments geschaffen werden. Das sollte einhergehen mit klaren Transparenz- und Informationspflichten sowie einer angemessenen Anlegeraufklärung, um den Schutz der Sparer zu gewährleisten.

### **III. Weitere Punkte**

#### **Schnelle und bürokratiearme Zertifizierung gewährleisten**

Die Zertifizierungspflicht beinhaltet in der vorgesehenen Form vermeidbaren bürokratischen Aufwand (Warten auf Zertifizierungsnummer pro Produkt, § 5 Abs. 2 Nr. 3 RefE AltZertG; keine Timeline für den elektronischen Antragsprozess, § 5 Abs. 1 RefE AltZertG). Vor dem Hintergrund regen wir an, die Zertifizierungspflicht entsprechend der etablierten Eigenverantwortung der Anbieter zur Entrichtung der Kapitalertragsteuer vollständig durch eine

gesetzliche Pflicht zum korrekten Steuerabzug bzw. Zulagenauszahlung zu ersetzen und im Falle etwaiger Verstöße zu sanktionieren.

Die Produktinformationsblätter für Altersvorsorgedepot-Verträge bieten neben den bereits verpflichtenden vorvertraglichen Informationen nach § 63 Abs. 7 WpHG und § 312d Abs. 2 BGB keinen wesentlichen Mehrwert für Anlegerinnen und Anleger. Stattdessen sorgen sie für einen Informationsüberfluss. Auch eine verpflichtende Prüfung der Effektivkosten (§ 2a Abs. 3 RefE AltZertG) bei Altersvorsorgedepot-Verträgen erhöht Verwaltungsaufwand und letztlich die Kosten für Anlegerinnen und Anleger – ohne erkennbaren Mehrwert im Vergleich zur bereits etablierten Kostentransparenz, § 63 Abs. 7 WpHG.

### **Steuerliche Förderung: ausweiten, statt reduzieren**

Der Kreis der förderberechtigten Personen sollte auf sämtliche Selbstständigen und Freiberufler ausgeweitet werden. Das könnte durch die Einbeziehung aller Altersvorsorgeverträge als Sonderausgabe im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 lit. b) EStG geschehen.

Zudem sollte die Absenkung des festgesetzten Höchstbetrags von derzeit 2.100 Euro auf 1.800 Euro ab 2027 (vgl. § 10a Absatz 1 Satz 1 EStG-E) unterbleiben. Angesichts der Gefahr großer Rentenlücken sollte der Höchstbetrag im Gegenteil sinnvollerweise erhöht werden.

## **Kontakt**

Bundesverband Deutsche Startups e.V.

Schiffbauerdamm 40 | 10117 Berlin

[politik@startupverband.de](mailto:politik@startupverband.de) | [www.startupverband.de](http://www.startupverband.de) |

Eintrag im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Reg.Nr.: R00211